

Bei Arbeitgebern

Werden vom Arbeitgeber Versicherungsbeiträge, die er dem Arbeitnehmer von seinem Bruttolohn in Abzug brachte und die er aus seinen eigenen Mitteln zu zahlen hat, nicht geleistet, beeinflusst dies die eventuellen Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Krankengeld- und Rentenversicherung nicht. Eine Ausnahme davon stellen die Arbeitnehmer von Handelsgesellschaften dar, die gleichzeitig Geschäftsführer oder Mitglieder des satzungsgemäßen Organs oder des Aufsichtsrates dieser Gesellschaft sind.

Bei Arbeitgebern

Werden vom Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge nicht termingerecht geleistet, ist er verpflichtet, für jeden Kalendertag des Verzuges eine Strafe von 0,1% des Schuldbetrages zu zahlen. Die Unterlassung der Pflicht, Versicherungsbeiträge für Mitarbeiter zu leisten, kann im Einzelfall den Straftatbestand erfüllen. Die geschuldeten Versicherungsbeiträge werden von der ČSSZ bei Schuldnern durch gesetzliche Mittel eingetrieben. Die geschuldeten Versicherungsbeiträge sowie die Geldstrafe werden von der OSSZ zur Nachzahlung mittels einer Aufstellung der rückständigen Zahlungen oder eines Zahlungsbescheides vorgeschrieben. Werden die geschuldeten Versicherungsbeiträge vom jeweiligen Verpflichteten nicht geleistet, erfolgt seitens OSSZ eine Verwaltungs- oder Gerichtsvollstreckung des Beschlusses.

Bei Selbständigen

Werden von einem Selbständigen Versicherungsbeiträge nicht bezahlt:

- ist dieser verpflichtet, für jeden Tag des Verzuges eine Geldstrafe von 0,1 % des Schuldbetrages zu zahlen
- der Zeitraum, für den die Beiträge für die Rentenversicherung nicht geleistet wurden, wird zu Zwecken der Rentenversicherung nicht eingerechnet,
- die im Zahlungsbescheid berechneten geschuldeten Versicherungsbeiträge und die Geldstrafe werden aufgrund eines vollstreckbaren Beschlusses durch eine Verwaltungs- oder Gerichtsvollstreckung des Beschlusses eingetrieben
- falls Beiträge für die Krankenversicherung geschuldet werden, entsteht beim Selbständigen kein Anspruch auf Geldleistungen der Krankenversicherung,
- hat der Selbständige die Versicherungsgebühren für die Krankenversicherung für 3 aufeinanderfolgende Monate nicht gezahlt, erlischt seine Teilnahme an dieser Versicherung zum letzten Tag des Kalendermonates, in dem die Versicherung zuletzt gezahlt wurde.

Bei freiwillig rentenversicherten Personen

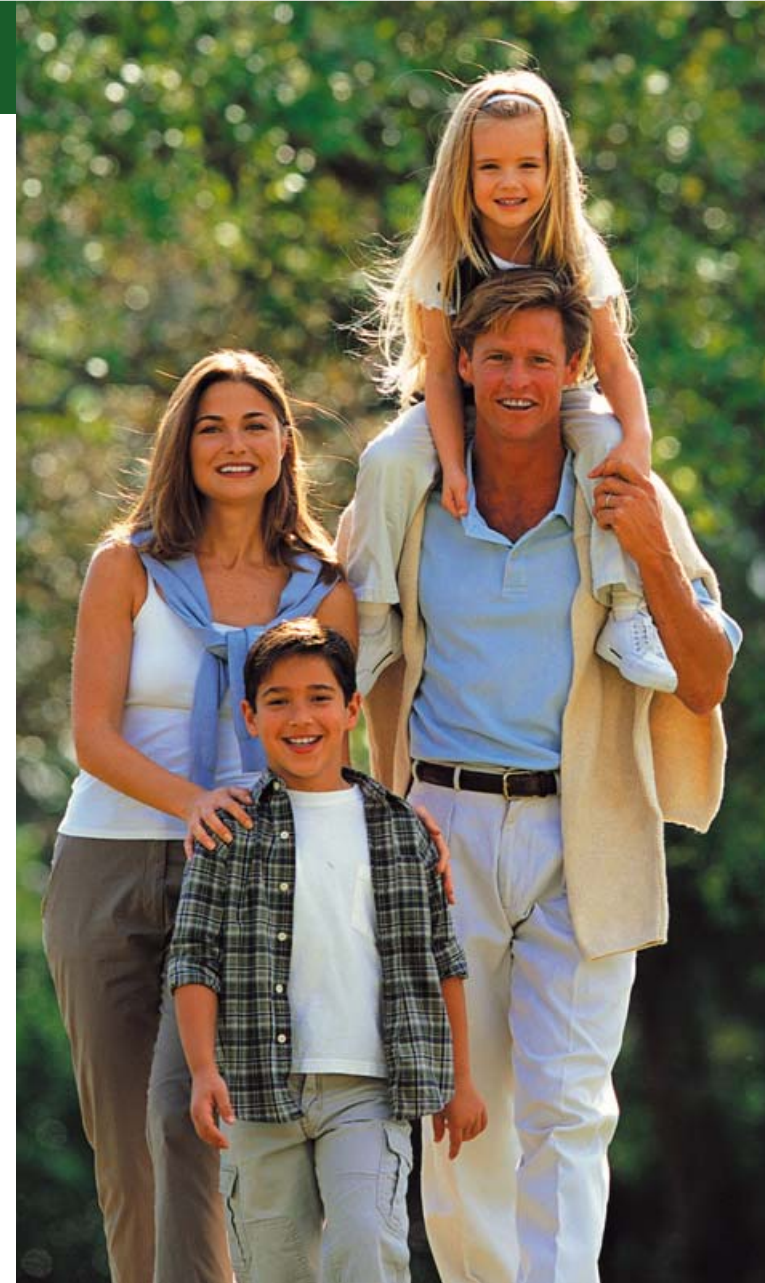
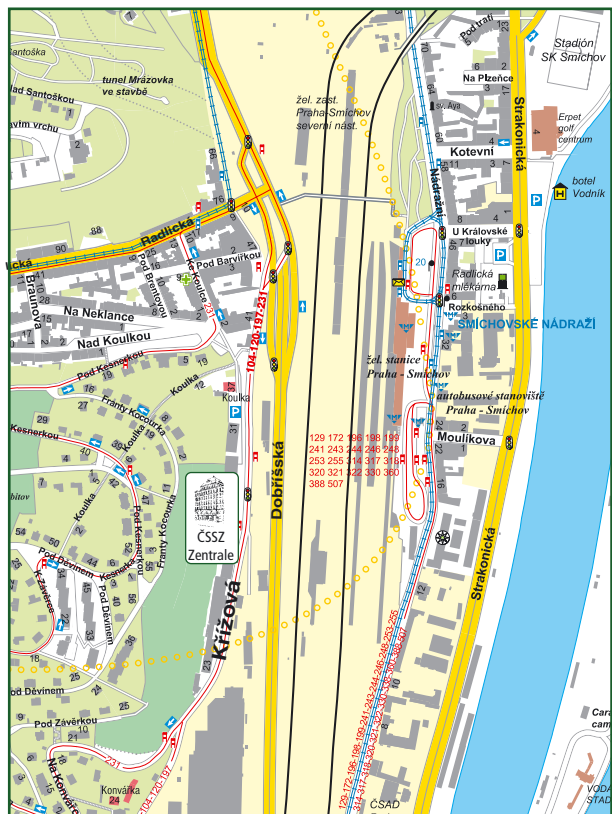
Der Zeitraum, in dem die Versicherungsbeiträge nicht termingerecht geleistet wurden, wird zu Zwecken der Rentenversicherung nicht berücksichtigt. Die Versicherungsbeiträge können nicht nach dem Tag der Einreichung des Antrages auf Anerkennung einer Rente, für dessen Anspruch und Höhe dieser Zeitraum einzurechnen ist, eingezahlt werden.

Česká správa sociálního zabezpečení

Křížová 25, 225 08 Praha 5,
tel.: 257 062 860
e-mail: posta@cssz.cz,
[http:// www.cssz.cz](http://www.cssz.cz)
(Bus Nr. 104, 120, 197 a 231 – von der Busstation „Na Křižce“)

Zentrale ČSSZ		KSSZ a OSSZ/PSSZ/MSSZ Brno	
Montag und Mittwoch	8.00 - 17.00 hod.	Montag und Mittwoch	8.00 - 17.00 hod.
Dienstag und Donnerstag	9.00 - 14.30 hod.	Dienstag und Donnerstag	8.00 - 14.30 hod.
Freitag	9.00 - 14.00 hod.	Freitag	8.00 - 13.00 hod.

Call Centrum	tel.: 257 062 860 - 8
Neben dem persönlichen Kontakt können sie sich telefonisch an das Call Center der ČSSZ wenden und zwar in diesen Geschäftszeiten:	
Montag und Mittwoch	8.00 - 17.00 h
Dienstag und Donnerstag	8.00 - 14.30 h
Freitag	8.00 - 14.00 h



Herausgegeben im März 2005

Versicherungsbeiträge
Sozialversicherungs-
und Arbeitslosenver-
sicherungsbeiträge



Die Tschechische Verwaltung der Sozialversicherung (ČSSZ) ist ein Organ der Staatsverwaltung, Träger der Renten- und Krankenversicherung in der CR. Die Renten- und Krankenversicherung basiert auf dem Versicherungsprinzip.

Der Sozialversicherungsbeitrag beinhaltet:

- Beitrag für die Rentenversicherung,
- Beitrag für die Krankenversicherung,
- Beitrag für die Arbeitslosenversicherung.

Die Zahlungspflicht der Versicherungsbeiträge besteht bei:

- Arbeitgebern,
- Arbeitnehmern, falls diese an der Krankenversicherung gemäß Vorschriften über die Krankenversicherung teilnehmen,
- Selbständige (OSVČ),
- Personen, die Beiträge für die Rentenversicherung freiwillig leisten.

Prozentsätze der Versicherungsbeiträge aus der Berechnungsgrundlage stellen sich wie folgt dar:

- beim Arbeitgeber 26 %, davon 3,3 % für Krankenversicherung, 21,5 % für Rentenversicherung und 1,2 % für Arbeitslosenversicherung,
- bei Arbeitnehmern 8 %, davon 1,1 % für Krankenversicherung, 6,5 % für Rentenversicherung und 0,4 % für Arbeitslosenversicherung,
- bei Selbständigen 29,6 %, davon 28 % für Rentenversicherung, 1,6 % für Arbeitslosenversicherung und 4,4 % für Krankenversicherung, falls sich der Selbständige für dieser Versicherung freiwillig entschied,
- bei Personen, die freiwillig Beiträge für Rentenversicherung zahlen, 28 %.

über die Grundlagen

Arbeitnehmer und Arbeitgeber...

Die Versicherung wird aus Berechnungsgrundlagen berechnet, beim Arbeitnehmer ist die Berechnungsgrundlage i.d.R. die Summe der Bruttolöhne für das Kalenderjahr. Beim Arbeitgeber ist die Berechnungsgrundlage die Summe der Berechnungsgrundlagen aller seiner Mitarbeiter. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Versicherungsbeiträge für Arbeitnehmer zu berechnen und diese vom Arbeitslohn in Abzug zu bringen. Zusammen mit den Versicherungsbeiträgen, die er für sich selbst zu zahlen hat, überweist er die Versicherungsbeiträge auf das Konto der jeweiligen Kreisverwaltung der Sozialversicherung (OSSZ) am Tag, der in der Organisation als Stichtag für die Lohn- und Gehaltszahlung gilt. Ist dieser Stichtag nicht bestimmt, dann spätestens bis zum 8. Kalendertag des Folgemonats. Der Arbeitgeber – die Organisation, die die Krankenversicherung ihrer Mitarbeiter leistet, zieht von der Summe der Versicherungsbeiträge die getätigten Leistungen ab und überweist an die jeweilige OSSZ nur den Unterschiedsbetrag zwischen den Versicherungsbeiträgen und den getätigten Leistungen.

Selbständige bestimmen dir Berechnungsgrundlagen für die Leistung der Versicherungsbeiträge selbst und dieser Betrag ist für die Berechnung der Altersrente maßgeblich. Die Berechnungsgrundlage muss im Jahre 2005 zumindest 45% (ab 2006 dann 50%) der Einnahmen aus der selbständigen unternehmerischen Tätigkeit nach Abzug der Aufwendungen betragen. Die auf diese Weise bestimmte Berechnungsgrundlage darf nicht kleiner sein als das Vielfache der minimalen monatlichen Berechnungsgrundlagen für die Zahlung von Anzahlungen, welches aus der allgemeinen Berechnungsgrundlage und der Anzahl der Kalendermonate, in denen die selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, abgeleitet wird. Die minimale monatliche Berechnungsgrundlage wird für jedes Kalenderjahr neu berechnet (für 2005 ist es für Selbständige mit Hauptberuf der Betrag von 4 024 CZK, bei Selbständigen mit Nebenberuf der Betrag von 1 789 CZK).

Anzahlungen der Selbständigen

Selbständige zahlen die Versicherungsbeiträge als Anzahlungen und Nachzahlung der Versicherungsbeiträge. Wird die Tätigkeit von einem Selbständigen bei gleichzeitiger Beschäftigung im Dienstverhältnis, beim Bezug einer Altersrente, Voll- oder Teilinvalidenrente oder beim Studium ausgeübt, oder handelt es sich um Personen, die Mutterschaftshilfe oder finanzielle Unterstützung bei Fürsorge um eine nahe oder andere Person beziehen, leisten sie Anzahlungen an Versicherungsbeiträge bzw. die Versicherungsbeiträge selbst nur in dem Fall, falls diese zur Teilnahme an der Rentenversicherung verpflichtet sind. Die Pflicht zur Teilnahme an der Rentenversicherung entsteht entweder vom Gesetz her (Einnahmen erreichen einen sog. Stichbetrag, dessen Höhe jedes Jahr geändert wird) oder aufgrund einer freiwilligen Anmeldung.

Die Anzahlungen an Versicherungsbeiträge werden für die jeweiligen vollen Kalendermonate geleistet. Sie sind ab dem ersten Tag des Kalendermonats, für den sie geleistet werden, bis zum 8. Kalendertag des Folgemonats fällig. Die Nachzahlung der Versicherungsbeiträge (Jahresbeitrag) ist spätestens 8 Tage nach dem Tag fällig, an dem der Nachweis über Einnahmen und Aufwendungen eingereicht wurde oder werden sollte.

Selbständige und Krankenversicherung

Selbständige sind nicht verpflichtet, Beiträge für die Krankenversicherung zu leisten. Entscheidet sich jedoch ein Selbständiger, an der Krankenversicherung teilzunehmen, leistet er die Beiträge für diese Versicherung gemeinsam mit der Anzahlung des Beitrages für die Rentenversicherung. Die Höhe des Versicherungsbeitrages wird aus der Berechnungsgrundlage ermittelt, die auch für die Berechnung der Anzahlung an Versicherungsbeiträge seitens des Selbständigen verwendet wird.

In der Tschechischen Republik gibt es auch die Möglichkeit, neben der Pflichtversicherung auch eine freiwillige Rentenversicherung zu vereinbaren, und zwar für Personen über 18 Jahre. Es handelt sich um ein Institut, das von Personen benutzt wird, die obligatorisch nicht rentenversichert sind (sie sind nicht erwerbstätig, sorgen nicht für ein Kind unter 4 Jahren u.ä.) und dabei nicht zulassen wollen, dass ihre zukünftigen Rentenansprüche reduziert werden.

Gründe für die Teilnahme an der freiwilligen Rentenversicherung:

- Führung in der Evidenz des Arbeitsamtes als Stellenbewerber, falls dieser kein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf Unterstützung bei Weiterbildung besitzt,
- systematische Berufsausbildung auf einer Mittel- oder Hochschule in der Tschechischen Republik bei Personen über 24 Jahre,
- Erwerbstätigkeit im Ausland,
- Ausübung eines langfristigen Freiwilligendienstes aufgrund eines mit der aussendenden Organisation gemäß dem Gesetz Nr. 198/2002 Slg. geschlossenen Vertrages (für die Zeit vor der Antragsstellung ist die Teilnahme an der Versicherung höchstens im Umfang von zwei Jahren unmittelbar vor diesem Tag möglich).

Die Anmeldung zur freiwilligen Rentenversicherung ist auch ohne Grundangabe möglich. (In diesem Fall ist die Teilnahme an der Versicherung nur im Umfang von höchstens zehn Jahren möglich, wobei vor dem Tag der Antragstellung höchstens im Umfang eines Jahres).

Die monatliche Berechnungsgrundlage für den Versicherungsbeitrag ist ein Betrag, den diese Personen selbst bestimmen, zumindest jedoch ein Betrag, in den der Teil der persönlichen Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Renten aus der Rentenversicherung eingerechnet wird, d.h. im Jahre 2005 der Betrag von 8 400 CZK. Der niedrigste Versicherungsbeitrag für 2005 beträgt monatlich 2 352 CZK.

